

**STATUTEN**

**DER**

**CYTOS BIOTECHNOLOGY AG**

(22. April 2010)

# Statuten der Cytos Biotechnology AG

## Abschnitt 1: Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

### Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

Cytos Biotechnology AG  
Cytos Biotechnology SA  
Cytos Biotechnology Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Schlieren.

### Artikel 2

Zweck

- 1 Der Zweck der Gesellschaft ist die Forschung, Entwicklung, Herstellung und der Verkauf von Produkten der Biotechnologie sowie der Kauf, Verkauf und die Verwertung von Patenten und Lizenzen auf diesem Gebiet.
- 2 Die Gesellschaft kann ferner alle anderen Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem vorstehenden Zweck in Zusammenhang stehen. Sie darf auch Grundstücke erwerben und verkaufen.
- 3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- 4 Die Gesellschaft kann zugunsten von Tochtergesellschaften Sicherheiten leisten und Garantien stellen.

### Artikel 3

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

**Abschnitt 2:**  
**Aktienkapital**

Artikel 4

- Aktienkapital
- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 527'005.60 (fünfhundertsiebenundzwanzigtausendundfünf Schweizer Franken und sechzig Rappen). Es ist eingeteilt in 5'270'056 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Schweizer Rappen zehn). Die Aktien sind voll liberiert.
  - 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Artikel 4a

Bedingtes Aktienkapital *(aufgehoben)*

Artikel 4b

- Bedingtes Aktienkapital
- 1 Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 27'327.30 erhöht durch Ausgabe von maximal 273'273 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10, die alle voll zu liberieren sind. Diese Namenaktien erhalten Mitarbeiter der Gesellschaft, Mitarbeiter von Tochtergesellschaften sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Scientific Advisory Board, welche die ihnen ausgegebenen Optionsrechte ausüben.
  - 2 Der Ausgabebetrag und die Bedingungen zur Zuweisung und zur Ausübung der Mitarbeiteroptionen sind vom Verwaltungsrat in einem separaten Reglement festzulegen. Die Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Den Aktionären der Gesellschaft steht kein Bezugsrecht auf diese Mitarbeiteroptionen zu, es sei denn, sie erfüllen als Mitarbeiter, als Mitglied des Verwaltungsrates oder des Scientific Advisory Boards die Bedingungen des Reglements.

Artikel 4c

Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 21. April 2012 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 150'000.– durch Ausgabe von höchstens 1'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,10 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und, vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechts gemäss Absatz 2, anschliessendem Angebot an die Aktionäre sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
  
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Aktien gemäss diesem Artikel 4c als Basiswerte von Wandelanleihen (einschliesslich Pflichtwandelanleihen), Optionsanleihen, Wandeldarlehen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumente (nachfolgend «EIGENKAPITALBEZOGENE FINANZINSTRUMENTE») zu begeben, wobei der Verwaltungsrat die Ausgabebedingungen der EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE (inkl. Ausübungs- bzw. Wandelfrist sowie Ausübungs- bzw. Wandelpreis) festlegt. Die Bezugsrechte der Aktionäre bezüglich der Aktien, welche im Zusammenhang mit den EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN ausgegeben werden, sind ausgeschlossen, und den Aktionären stehen dafür Vorwegzeichnungsrechte zu. In dem Masse, in welchem der Verwaltungsrat diese Vorwegzeichnungsrechte ausschliesst (i) müssen die EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE zu den jeweils herrschenden Marktkonditionen emittiert werden, (ii) darf die Frist zur Ausübung der Wandlungsrechte sieben Jahre und die Frist zur Ausübung der Optionsrechte fünf Jahre ab Ausgabe des entsprechenden EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTS nicht überschreiten und (iii) muss der Ausgabepreis der neuen Namenaktien (einschliesslich allfälliger

Optionsprämien und Zuschüsse) mit den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe des EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTS übereinstimmen.

- 3 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht bzw. das Vorwegzeichnungsrecht gemäss Absatz 2 der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, (3) zur Beteiligung von strategischen Partnern der Gesellschaft, (4) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital (einschliesslich mittels Privatplatzierungen), welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre, (5) für die Refinanzierung der bestehenden Wandelanleihe oder (6) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktienplatzierung zu Marktwerten in der Höhe von maximal 20% verwendet werden sollen.
- 4 Nicht ausgeübte Bezugsrechte bzw. Vorwegzeichnungsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktbedingungen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

#### Artikel 4d

Genehmigtes Aktienkapital

- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2011 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 100'000.- durch Ausgabe von höchstens 1'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss

Art. 5 der Statuten.

- 2 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmens- teilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, (3) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktien- platzierung zu Marktwerten in der Höhe von maximal 20% oder (4) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital, wel- che ohne Entzug des Bezugsrecht nur schwer möglich wäre, ver- wendet werden sollen.
- 3 Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.

Artikel 4e

Bedingtes Aktienka-  
pital

- 1 Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 60'000.– er- höht durch Ausgabe von maximal 600'000 Namenaktien im Nenn- wert von je CHF 0,10, die alle voll zu liberieren sind. Diese Na- menaktien erhalten Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrates und Berater der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften, wel- che die ihnen ausgegebenen Optionsrechte ausüben.
- 2 Der Ausgabepreis und die Bedingungen zur Zuweisung und zur Ausübung der Mitarbeiteroptionen sind vom Verwaltungsrat in ei- nem separaten Reglement festzulegen. Die Aktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Den Ak- tionären der Cytos Biotechnology AG steht kein Bezugsrecht auf diese Optionen zu, es sei denn, sie erfüllen als Mitarbeiter, Mitglied des Verwaltungsrates oder Berater die Bedingungen des Regle- ments.

Artikel 4f

Bedingtes Aktienkapital

- 1 Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 140'000.– durch Ausgabe von höchstens 1'400'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,10 erhöht durch Ausübung von (i) Wandel- und/oder Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit der Emission von neuen oder bestehenden Wandelobligationen (einschliesslich Pflichtwandelanleihen), Wandeldarlehen und/oder Obligationen mit Optionsrechten oder andere eigenkapitalbezogene Finanzierungsformen und/oder (ii) Optionsrechten (nachfolgend «EIGENKAPITALBEZOGENE FINANZINSTRUMENTE»), welche den Aktionären von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften in einer oder mehreren Tranchen gewährt werden. Zum Bezug von neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- oder Optionsrechten berechtigt.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausgabebedingungen der EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE (inkl. die Ausübungs- bzw. Wandelfrist sowie der Ausübungs- und Wandelpreis). Bei der Ausgabe von EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN sind die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen.
- 3 Im Zusammenhang mit der Ausgabe von EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären aus wichtigen Gründen einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere (1) die Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft, (2) die Ausgabe von EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt (einschliesslich mittels Privatplatzierungen), (3) die Refinanzierung bereits ausgegebener Wandelobligationen oder anderer EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN, und (4) die Sicherstellung optimaler Konditionen bei der Begebung von

#### EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTEN.

- 4 In dem Masse, in dem die Vorwegzeichnungsrechte ausgeschlossen werden, (i) müssen die EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE zu den jeweils herrschenden Marktkonditionen emittiert werden, (ii) darf die Frist zur Ausübung der Wandlungsrechte sieben Jahre und die Frist zur Ausübung der Optionsrechte fünf Jahre ab Ausgabe der EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE nicht überschreiten und (iii) muss der Ausgabepreis der neuen Namenaktien (einschliesslich allfälliger Optionsprämien und Zuschüsse) mit den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der EIGENKAPITALBEZOGENEN FINANZINSTRUMENTE übereinstimmen.
- 5 Der Bezug von Namenaktien durch die Ausübung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Aktien unterliegt den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

#### Artikel 5

Aktienbuch, Nominees und Leistungen des Eintrags

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, worin die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Natürliche und juristische Personen wie gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw. welche nicht Aktionäre sind, denen aber zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, werden auf Antrag hin im Aktienbuch vorgemerkt.
- 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.
- 3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht

im Aktienbuch eintragen. Nominees sind Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann Nominees mit mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee der Gesellschaft die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen, welche unter anderem die Vertretung der Aktionäre und der Stimmrechte regeln.

- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

#### Artikel 6

Druck von Aktien,  
Aktienzertifikaten

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absatz 2 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
- 2 Aktionäre sind nicht berechtigt, die Auslieferung von physischen Aktien oder Aktienzertifikaten zu verlangen; es wird ihnen aber auf Verlangen hin eine Bestätigung bezüglich der Anzahl in ihrem Namen im Aktienregister der Gesellschaft verzeichneter Aktien ausgestellt. Bei dieser Bestätigung handelt es sich nicht um ein Wertpapier.
- 3 Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder eine Globalurkunde) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

lieren.

#### Artikel 7

- |                                  |   |  |
|----------------------------------|---|--|
| Ausübung von<br>Aktionärsrechten | 1 | Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.   |
|                                  | 2 | Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, sowie von Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, ausgeübt werden. Artikel 14, welcher sich mit der Vertretung von Aktionären befasst, bleibt vorbehalten. |

### **Abschnitt 3:**

### **Gesellschaftsorgane**

#### **A. Generalversammlung**

#### Artikel 8

- |               |  |
|---------------|--|
| Zuständigkeit | Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. |
|---------------|--|

#### Artikel 9

- |  |   |  |
|--|---|--|
| Ordentliche<br>Generalver-<br>sammlung | 1 | Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.  |
|  | 2 | Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht einschliesslich Bericht der Revisionsstelle den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. |

#### Artikel 10

- |                                  |   |   |
|----------------------------------|---|---|
| Ausserordentliche<br>Generalver- | 1 | Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen |
|----------------------------------|---|---|

sammlung des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle statt.

- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, zu verlangen.

#### Artikel 11

Einberufung der  
Generalversamm-  
lung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Aktionäre gemäss Art. 31 Abs. 2 und durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft.
- 2 Die Einberufung einer Generalversammlung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Geschäftes verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

#### Artikel 12

Traktandenliste

- 1 Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebracht werden.
- 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag

auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung gemäss Artikel 697a OR ausgenommen.

#### Artikel 13

- |                                 |   |  |
|---------------------------------|---|--|
| Ort, Vorsitz und<br>Stimmzähler | 1 | Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen. |
| Protokoll                       | 2 | Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  |

#### Artikel 14

- |                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Vertretung der<br>Aktionäre | 1 | Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.                                       |
|                             | 2 | Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine andere Person, welche nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.                      |
|                             | 3 | Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet über die Anerkennung einer Vollmacht. |

#### Artikel 15

- |            |  |  |
|------------|--|--|
| Stimmrecht |  | Jede mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragene Aktie berechtigt ihren Inhaber zu einer Stimme. |
|------------|--|--|

## Artikel 16

- Beschlüsse, Wahlen
- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl, unter Einschluss von elektronischen Abstimmungsverfahren, beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
  - 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

## Artikel 17

Befugnisse der  
Generalversamm-  
lung

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten

sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

### Artikel 18

Besonderes  
Quorum

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und das absolute Mehr des vertretenen nominalen Aktienkapitals auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

## B. Verwaltungsrat

### Artikel 19

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern.

### Artikel 20

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die jeweiligen Amtsperioden werden so aufeinander abgestimmt, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu bzw. wiedergewählt wird.
- 2 Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind wieder wählbar.

### Artikel 21

Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- 2 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

### Artikel 22

Organisation, Protokolle

- 1 Der Präsident beruft Sitzungen des Verwaltungsrates ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

- 2 Die Organisation des Verwaltungsrates (einschliesslich Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung ) richten sich nach dem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement.
- 3 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind zu protokollieren, wobei das Protokoll anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates gutzuheissen ist.

### Artikel 23

Befugnisse des  
Verwaltungsrates

- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) die Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
  - c) die zur Führung der Gesellschaft erforderliche Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
  - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung gemäss Artikel 725 Absatz 2 OR;
  - h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals,

soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen;

- i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzung der besonderen befähigten Revisoren.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder diesen Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

#### Artikel 24

Übertragung von  
Befugnissen, Orga-  
nisationsreglement

- 1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Artikel 23 Abs. 1 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte), an Fachausschüsse oder an andere Drittpersonen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen.
- 2 Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement, das die Befugnisse, Kompetenzen und Pflichten der Geschäftsleitung festsetzt.

#### Artikel 25

Zeichnungsbe-  
rechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und Drittpersonen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

## **C. Revisionsstelle**

### Artikel 26

- |                                       |   |   |
|---------------------------------------|---|---|
| Amts-dauer, Befug-nisse und Pflichten | 1 | Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jedes Jahr für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. |
| Spezielle Revisi-onsstelle            | 2 | Die Generalversammlung kann für die Amtsdauer von maximal drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen vorgeschriebenen Prüfungsbestätigungen abgibt.       |

### **Abschnitt 4:**

## **Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung**

### Artikel 27

- |               |  |
|---------------|--|
| Geschäftsjahr | Der Verwaltungsrat bestimmt Beginn und Ende des Geschäftsjahres. |
|---------------|--|

### Artikel 28

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Rechnungslegungs-vorschriften | (aufgehoben) |
|-------------------------------|--------------|

### Artikel 29

- |                  |  |
|------------------|--|
| Geschäftsbericht | Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. |
|------------------|--|

## Artikel 30

- |   |  |
|---|--|
| Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Generalversammlung beschliesst unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung seinen Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns.</li><li>2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.</li><li>3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugewiesen.</li></ol> |
|---|--|

## **Abschnitt 5: Bekanntmachung und Streitigkeiten**

## Artikel 31

- |                  |  |
|------------------|--|
| Bekanntmachungen | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.</li><li>2 Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</li></ol> |
|------------------|--|

## Artikel 32

- |               |   |
|---------------|---|
| Gerichtsstand | Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft. |
|---------------|---|

### Artikel 33

Sacheinlage

Gemäss Fusionsvertrag vom 23. September 2002, Ergänzung zum Fusionsvertrag vom 21. Oktober 2002 und Fusionsbilanz per 30. Juni 2002 übernimmt die Gesellschaft bei der Kapitalerhöhung vom 21./22. Oktober 2002 durch Universalsukzession sämtliche Aktiven im Betrag von CHF 68'083'393 und Passiven im Betrag von CHF 41'660'879 der Askli Holding AG, Belp. Der übernommene Nettobuchwert beträgt demnach CHF 26'422'514. Dafür kommen den Aktionären der Askli Holding AG für Ihre 151'200 Namenaktien zu CHF 20 756'000 als voll liberiert geltende Namenaktien der Gesellschaft zu CHF 0.10 zu. Die Differenz zwischen den Nettoaktiven von CHF 26'422'514 und dem Kapitalerhöhungsbetrag von CHF 75'600 wird bei der Gesellschaft als Agio gebucht.

Zürich, 22. April 2010